

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2
Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a
Personenbeförderungsgesetz
für Busverkehrsleistungen im Stadtbusverkehr Albstadt – Teilnetz Ebingen

Aufgabenträger:

Stadt Albstadt
Marktstrasse 35
72458 Albstadt

Stadt Albstadt: Busverkehrsleistungen Stadtbus Albstadt

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2
Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a PBefG
durch die Stadt Albstadt

a. Grundsätzliches

Dieses Dokument beschreibt die mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Tarif, Barrierefreiheit und sonstige Standards im Sinne von § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG. Auf die Ausführungen in der Vorabbekanntmachung insbesondere zur eigenwirtschaftlichen Genehmigungserteilung wird ausdrücklich verwiesen.

b. Anforderungen hinsichtlich des Fahrplans

Das mindestens vorgesehene Fahrplanangebot ist in der Anlage (Fahrplan) dokumentiert. Die Fahrzeiten und die Vorgaben zu zu bedienenden Haltestellen sind einzuhalten. Es ist als Mindestleistung vorgegeben, von der nicht nach unten abgewichen werden darf.

An beweglichen Ferientagen in Albstadt gilt der Fahrplan für schulfreie Tage.

Es sind ausreichende Kapazitäten – insbesondere im Schülerverkehr – bereitzustellen. Treten regelmäßige Nachfragespitzen auf (z. B. an bestimmten Wochentagen), so sind entsprechende Verstärker oder größere Fahrzeuge einzusetzen. Derzeit sind zur Erfüllung des beigefügten Fahrplans 6 Standardbusse im Einsatz.

c. Anforderungen hinsichtlich des Tarifs und seiner Weiterentwicklung

1. Beitritt Tarifverbund naldo

Das Verkehrsunternehmen hat dem Tarifverbund Neckar-Alb-Donau (naldo) beizutreten. Entsprechende vertragliche Regelungen sind mit dem naldo abzuschließen. Näheres regelt die „Gemeinsame Richtlinie der Landkreise Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen und Zollernalbkreis über die Festsetzung des Gemeinschaftstarifs für den Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau (naldo) als Höchsttarif (naldo-Höchsttarif-Richtlinie)“.

2. Tarifierung

Es ist der naldo-Tarif (Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen) nach den jeweils aktuellen Vorgaben des naldo sowie zusätzlich - im Falle verbundüberschreitender Fahrgastfahrten in Baden Württemberg – auch der BW-Tarif (Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen) nach den jeweils aktuellen Vorgaben der Baden-Württemberg-Tarif GmbH (BW-Tarif GmbH) anzuwenden. Diese Verpflichtung beinhaltet die Anwendung des im naldo-Tarif enthaltenen Stadtverkehrstarifs I wie bisher.

3. Vertrieb

Auf allen eingesetzten Fahrzeugen im naldo (außer AST) ist das gesamte Fahrscheinsortiment des Barverkaufs über elektronische Fahrscheindrucker zu vertreiben. Ab Inkrafttreten der zweiten Stufe des Landestarifes Baden-Württemberg sind die entsprechenden Fahrscheine auf den Fahrzeugen ebenfalls zu vertreiben.

Im Verkehrsverbund erfolgt die Ausgabe von elektronischen Tickets smartphonebasiert. Die elektronische Kontrolle von eTicket-Barcodes/NFC-Chips nach VDV-KA-Standard muss durch das Verkehrsunternehmen erfolgen. Hierfür hat das Verkehrsunternehmen auf eigene Kosten die erforderliche Technik einzuführen und einzusetzen, mit der diese elektronisch kontrolliert (Barcode) werden können.

Stadt Albstadt: Busverkehrsleistungen Stadtbus Albstadt

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2
Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a PBefG
durch die Stadt Albstadt

Spätestens ab dem Zeitpunkt (der derzeit noch nicht feststeht), ab dem es vom Land Baden
Württemberg für die Einnahmeverteilung gefordert ist, sind Nachweissysteme zur automatischen
Erfassung der Fahrgastzahlen (AFZS) in den Bussen vorzuhalten.

4. Marketing

Das Verkehrsunternehmen hat sich an bei Bedarf durchgeführten naldo-Marketingaktivitäten oder
Aktivitäten der bedienten Städte und Gemeinden zu beteiligen und in diesem Zusammenhang
produzierte Werbe- und Informationsmaterialien (z.B. Fahrplanheftchen) zu verteilen oder in den
Fahrzeugen auszulegen.

d. Anforderungen hinsichtlich der Barrierefreiheit und sonstiger Standards

1. Fahrzeuganforderungen, einzusetzende Fahrzeuge

a) Einzusetzende Fahrzeuge

Es wird unterschieden zwischen Fahrzeugen der Kategorie A „Taktbusse“ (Kraftomnibus) und B
„Verstärkerbusse“.

Mit Fahrzeugen der Kategorie B können im festen Verkehr bedient werden

- Fahrten, die nur an Schultagen verkehren und zu mindestens 80 % der Schülerbeförderung
dienen;
- Verstärkerfahrten. Verstärkerfahrten sind Fahrten, die zur Bereitstellung hinreichender Ka-
pacitäten, hauptsächlich um starkem Schülerverkehrsaufkommen gerecht zu werden, auf einer
Linie,
 - punktuell und hauptsächlich in Zeitlagen der Schülerverkehrsspitzen und
 - zu entsprechenden Fahrten der Grundbedienung zeitlich und räumlich parallel oder diesen
stark angenähert verkehren,
- zum Zwecke von Ersatzstellung auf Grund allfälliger Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten
zeitgleich maximal 5,00 % der mit A-Fahrzeugen zu erbringenden Fahrten;
- nach Abstimmung mit dem Aufgabenträger auf Fahrten, die ausschließlich während
Großveranstaltungen verkehren und ausschließlich dazu dienen, einem durch die Veranstaltung
entstehenden besonderen Verkehrsaufkommen gerecht zu werden, die zu einzelnen Fahrten der
Grundbedienung zeitlich und räumlich parallel oder diesen stark angenähert oder unabhängig
von diesen verkehren.

Übrigenfalls sind Fahrzeuge der Kategorie A einzusetzen.

b) Fahrzeuganforderungen

In den Kategorien A und B sind Standardlinienbusse (Länge von 11,00 bis 13,25 m) mit wenigstens 38
Sitzplätzen und 59 Stehplätzen einzusetzen.

Bei Neubeschaffungen in den Kategorien A und B ist die Richtlinie UN-ECE R107 zu beachten.

Die Fahrzeuge der Kategorien A und B haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Nur Kategorie A: Niederflur- oder Low-Entry-Bauweise mit völlig ebenem Gangboden bis vor die
hinterste Tür;

Stadt Albstadt: Busverkehrsleistungen Stadtbus Albstadt

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabkennzeichnung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a PBefG durch die Stadt Albstadt

- Nur Kategorie A: Kneelingfunktion (Einstiegshöhe max. 280mm);
- Nur Kategorie A: Wenigstens von Hand zu betätigende ausklappbare Rampe für Rollstuhlfahrer an der hinteren Tür, nach den gesetzlichen Bestimmungen gekennzeichnet;
- Nur Kategorie A: Digitale visuelle Fahrgastinformation innen (Anzeige der nächsten Haltestelle) für alle Fahrgäste gut sichtbar angebracht;
- Heizungsanlage für Fahrgastraum;
- Nur Kategorie A: behindertengerechte Sitzplätze in der Nähe der Türen und ausreichende Abstellflächen für Rollstühle und Kinderwagen (Sondernutzungsfläche mit Befestigungsmöglichkeit für Rollstühle, Kinderwagen, Gepäck etc. (z. B. Gurte) und Rückenstütze), nach den gesetzlichen Bestimmungen gekennzeichnet;
- elektronischer Fahrscheindrucker, der den Verkauf aller zu vertreibenden Fahrscheine ermöglicht;
- visuelle Fahrgast-Informationssysteme (Anzeigen von Fahrtziel bzw. Liniennummer außen an der Fahrzeugfront, an der Einstiegsseite und am Fahrzeugheck) gem. § 33 BOKraft digital und beleuchtet;
- akustische Fahrgastinformation im Fahrzeuginneren (Ansage der nächsten Haltestelle);
- Nur Kategorie A: Klimaanlage im Fahrgastraum
- Fahrzeughöchstalter (Kategorie A/B): 10,0/15,0 Jahre
- Fahrzeugdurchschnittsalter bei Kategorie A max. 6 Jahre
- Einhaltung Euro-Norm (Kategorie A/B): VI/III;
- Logo der Stadt Albstadt an Fahrzeugfront

Die Vorgaben des Nahverkehrsplanes Zollernalbkreis sind einzuhalten. Überschreitungen der genannten Anforderungen, insbesondere die Einhaltung von CO₂-Emissionsgrenzwerten, werden im Falle eines Genehmigungswettbewerbes aus Sicht des Aufgabenträgers verstärkt gewichtet. Weiter gilt:

- das Verkehrsunternehmen hält die Fahrzeuge innen und außen in einem gepflegten und sauberen Zustand;
- alle eingesetzten Fahrzeuge sind betriebssicher und werden in einem einwandfreien Reinigungszustand und frei von Schäden gehalten;
- Werbung an und in den Fahrzeugen für Alkohol und Zigaretten ist nicht zulässig;
- bei städtischen Veranstaltungen sind seitens der Stadt zur Verfügung gestellte Plakate und andere Drucksachen (z.B. Flyer) unentgeltlich in den Bussen aufzuhängen bzw. auszulegen.
- Die Fahrzeuge werden geschützt und nachts außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen abgestellt. Die Fahrzeuge sind regelmäßig gereinigt und werden vorgeheizt/vorgekühlt zum Betrieb bereitgestellt.

Stadt Albstadt: Busverkehrsleistungen Stadtbus Albstadt

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabkennzeichnung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a PBefG durch die Stadt Albstadt

2. Fahrpersonal

Das Verkehrsunternehmen setzt nur Fahrpersonal ein, das die im Fahrdienst notwendigen allgemeinen Kenntnisse und Berechtigungen gemäß den im Linienverkehr bestehenden Vorschriften besitzt.

Das Fahrpersonal erfüllt die folgenden Anforderungen:

- Gepflegtes Erscheinungsbild und angemessene Dienstkleidung;
- höfliches, freundliches Verhalten gegenüber den Fahrgästen;
- erhöhte Aufmerksamkeit bezüglich der Sicherheit der Fahrgäste;
- Hilfsbereitschaft beim Einstieg von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen;
- Umsichtigkeit gegenüber Fahrgästen, die an der Haltestelle warten oder heraneilen oder den Haltewunsch signalisiert haben;
- ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache;
- Kenntnisse über Beförderungsbedingungen und Tarif des bedienten Verbundgebiets (naldo);
- Fähigkeit zu Fahrausweis-Sichtkontrollen;
- Fähigkeit zu Tarif- und Fahrplanauskünften über die unternehmenseigenen Linien und direkte Anschlussmöglichkeiten zu Bus- und Bahnlinien anderer Verkehrsunternehmen;
- Vertrautheit mit der Handhabung der elektronischen Bordgeräte;
- ausreichende Kenntnis der jeweiligen Linienstrecke;
- Nutzung des Handys oder Smartphones nicht für private Zwecke;
- kein Telefonieren – erlaubt sind Betriebsfunk sowie Telefonieren aus betrieblich notwendigen Gründen unter Beachtung von § 23 Absatz 1a StVO und an Endhaltestellen;
- Beachtung allgemeiner Verhaltensregeln im Linienverkehr, wie das Verbot des Rauchens oder Alkoholkonsums. Weiterhin ist das Hören von Musik oder Radio nicht gestattet.

Das Fahrpersonal

- fährt ausgeglichen und vorausschauend;
- passt sich dem Verkehrsfluss und der Lichtsignalanlagenschaltung an und vermeidet ruckartiges Anfahren, Beschleunigen und Bremsen;
- fährt Haltestellen vorsichtig an und achtet auf einen möglichst geringen Abstand zwischen Fahrzeug und Bordsteinkante;
- nutzt Kneeling bei Bedarf (Rollatoren, Rollstühle);
- nutzt Ein-/Ausstiegshilfe bei mobilitätseingeschränkten Personen (insbesondere Ausklappen der Rollstuhlrampe);

Das Fahrpersonal ist regelmäßig zu schulen u.a. auch im Hinblick auf die Belange mobilitätseingeschränkter Fahrgäste.

Stadt Albstadt: Busverkehrsleistungen Stadtbus Albstadt

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabkennzeichnung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a PBefG durch die Stadt Albstadt

3. Verkehrsmanagement

a) Verkehrsleiter und Disponent

Ein Verkehrsleiter nach VO (EG) Nr. 1071/2009 ist zu benennen. Eine Leitstelle oder ein verantwortlicher Disponent muss während der gesamten Betriebszeit unverzüglich per Funk oder Telefon erreichbar sein. Der Disponent/die Leitstelle muss vom Verkehrsunternehmen ermächtigt und in der Lage sein, abschließende Entscheidungen zur Beseitigung der Betriebsstörung bzw. zur Sicherung der Weiterbeförderung der Fahrgäste zu treffen, sowie entsprechende Weisungen an das Fahrpersonal zu geben.

Die Aufgabe des Disponenten bzw. der Leitstelle besteht in der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Fahrbetriebes. Der zuständige Disponent bzw. die Leitstelle ist insbesondere dafür verantwortlich, dass

- im Falle von Betriebsstörungen die betreffenden Abhilfemaßnahmen eingeleitet werden,
- Entscheidungen zur Weiterbeförderung der Fahrgäste bei Anschlussversäumnissen oder Betriebsstörungen getroffen werden und
- das Fahrpersonal unverzüglich über aktuelle Verkehrssituationen informiert wird.

Die Leitstelle oder der verantwortliche Disponent überwacht zudem während der gesamten Betriebszeit die Anschlusssicherung Bus/Zug und der geplanten Busanschlüsse untereinander und stellt eine angemessene Wartezeit für Verspätungsfälle sicher.

b) Ersatzgestellung, Fahrgastweiterbeförderung

Das Verkehrsunternehmen garantiert im Falle eines Fahrzeugausfalls die Stellung eines Ersatzfahrzeuges innerhalb von 30 Minuten im gesamten Bedienungsgebiet. Zudem ist dafür Sorge zu tragen, dass bei schweren Unfällen oder Fahrzeugdefekten vor Ort Hilfe geleistet wird.

Bei hoher Verspätung oder Fahrtausfall ist eine Weiterbeförderung der Fahrgäste (Ersatzbeförderung) binnen 30 Minuten innerhalb der Grenzen des Teilnetzes sicherzustellen. Mehr als 15 Minuten verspätete Busse sind durch ein pünktliches Ersatzfahrzeug abzulösen.

c) Pünktlichkeit

Das Verkehrsunternehmen stellt die fahrplanmäßige Abfahrt an der Starthaltestelle und die Einhaltung des Fahrplans sicher. Die Fahrtzeiten gelten als eingehalten, wenn die Verspätung nicht mehr als 5,0 Minuten beträgt. Dies gilt nicht für Fahrten mit der Folge einer Anschlussaufnahme. Verfrühte Abfahrten an einer Haltestelle sind unzulässig. Die Nutzung von Haltestellen/Haltebuchten zum längerfristigen Abstellen von Bussen zur Überbrückung von Warte- oder Standzeiten darf nur im Benehmen mit der jeweils zuständigen Verkehrsbehörde erfolgen.

4. Betriebsstörungenmanagement

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, im Falle von Bauarbeiten, Straßensperrungen und Verkehrsstörungen seinen Fahrplan entsprechend anzupassen und dabei den Betrieb so weit wie möglich aufrecht zu erhalten bzw. Ersatzmaßnahmen einzuleiten.

Im Falle absehbarer Verkehrsstörungen, ist eine Fahrplanänderung dem Aufgabenträger spätestens eine Woche vor Inkrafttreten vorzulegen und dem Kunden bis mindestens eine Woche vor Inkrafttreten bzw. bei kurzfristigen angekündigten Maßnahmen einen Tag nach Bekanntwerden des

Stadt Albstadt: Busverkehrsleistungen Stadtbus Albstadt

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabkennzeichnung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a PBefG durch die Stadt Albstadt

Ereignisses, in geeigneter Weise zu kommunizieren. Diese Frist entfällt bei Verkehrsstörungen, die nicht rechtzeitig absehbar sind. In diesem Fall ist der geänderte Fahrplan unverzüglich nach Bekanntwerden der Verkehrsstörung dem Aufgabenträger vorzulegen.

Über eventuelle Ersatzmaßnahmen und die voraussichtliche Dauer der Störung ist auf dem Internetauftritt des Verkehrsunternehmens sowie naldo zu informieren. Im Falle rechtzeitig absehbarer Störungen sind die entsprechenden Informationen auch an den Haltestellen in Textform gut lesbar anzubringen. Soweit die Störung länger als 24 Stunden andauert, ist eine Mitteilung an die lokale Presse durch das Verkehrsunternehmen zu geben. Der Verbund ist jedenfalls zu informieren.

Bei nicht absehbaren Betriebsstörungen obliegt dem Verkehrsunternehmen die Information der Fahrgäste über die Art der Störung, ihre voraussichtliche Dauer und Auswirkung sowie insbesondere über alternative Bedienungen bei nicht planbaren Betriebsstörungen.

5. Teilnahme an Elektronischen Fahrplanauskunft EFA

Das Verkehrsunternehmen nimmt an der Elektronischen Fahrplanauskunft EFA teil und stellt alle vorhandenen Fahrplandaten (Ist- und/oder Soll-Daten) dazu kostenlos dem Verbund bzw. der baden-württembergischen Datendrehscheibe zur Verfügung.

6. Haltestellen

Die erforderliche gesetzliche Haltestellenausstattung gem. § 32 BOKraft ist sicherzustellen. Es ist ein qualifiziertes Haltestellenmanagement, inkl. zeitnahe Austausch von Fahrplänen und sonstigen betrieblichen Aushängen, Pflege der Haltestelleneinrichtungen und Austausch beschädigter Haltestelleneinrichtungen, durchzuführen. Bei Bedarf sind vorübergehende Ersatzhaltestellen zu stellen und die ursprüngliche Haltestelle unkenntlich zu machen und mit Hinweisen auf den Ersatz zu versehen.

Die Unterhaltung, Wartung und Bestückung der Haltestellen mit Plänen und naldo-Informationen ist Aufgabe des Unternehmers. Die Aushangfahrpläne sind mindestens einmal jährlich (spätestens zum Fahrplanwechsel) auf Verschmutzung und Aktualität hin zu überprüfen und ggf. auszutauschen.

Soweit die Stadt Haltestellen mit einem System der dynamischen Fahrgastinformation ausrustet, hat das Verkehrsunternehmen die Daten hierfür an die Stadt oder von der von dieser benannte(n) Stelle(n) zu liefern.

7. Qualitätsmanagement

Das Verkehrsunternehmen hat den Aufgabenträger unverzüglich telefonisch (bei Nichterreichbarkeit per E-Mail) über Betriebsvorkommnisse, die ein öffentliches Aufsehen erregen, Unfälle, bei denen ein Mensch getötet oder schwer verletzt worden ist, Betriebsstörungen, die voraussichtlich länger als 24 Stunden dauern, Verspätungen von mehr als 30 Minuten und weitere gravierende Vorkommnisse, wie Belästigung von Fahrgästen und Übergriffe, zu unterrichten. Es wird erwartet, dass das Verkehrsunternehmen im Rahmen einer schriftlichen und entsprechend veröffentlichten Selbstverpflichtung besondere Kundenfreundlichkeiten (in den Bereichen Pünktlichkeit, Beschwerden, Sicherheit, Sauberkeit, Komfort) verbindlich zusichert.

8. Kundenbüro, Erreichbarkeit für Fahrgäste

Das Verkehrsunternehmen betreibt, ggf. in Kooperation mit anderen Verkehrsunternehmen, ein Kundenbüro in Albstadt. Dort ist Mo-Fr von 7:30 bis 19:30 Uhr sowie samstags von 8:00 bis 12:00 auskunftsfähiges Personal telefonisch (Festnetzтариф) und persönlich erreichbar. Die Adresse sowie

Stadt Albstadt: Busverkehrsleistungen Stadtbus Albstadt

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabkennzeichnung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a PBefG durch die Stadt Albstadt

Telefonnummer des Büros sind auf den Aushangfahrplänen und dem Internetauftritt des Verkehrsunternehmens zu kommunizieren.

Das Verkehrsunternehmen betreibt eine E-Mail-Adresse, über die die Fahrgäste das Verkehrsunternehmen kontaktieren können.

Die Fahrgäste können Fragen zu Fahrplan, Linienweg, Anschlüssen oder sonstigen relevanten Aspekten bzgl. der gegenständlichen Buslinien sowie Beschwerden beim Verkehrsunternehmen (telefonisch, per E-Mail oder persönlich) vorbringen und haben Anspruch auf entsprechende Beantwortung mit Erteilung der gewünschten Information, Beschwerdeaufnahme. Beschwerden sind binnen 3 Werktagen nach Eingang zu beantworten.

9. Fundsachen

Das Verkehrsunternehmen betreibt ein Fundbüro in Albstadt. Fahrgäste können dort Fundsachen abgeben und abholen. Das Fahrpersonal nimmt ebenfalls Fundsachen entgegen.

Anlagen

Fahrplan